



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation



Mobilitätskonzept für die Bewerbung zur Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024

(Mobilitätskonzept Spiele 2024)

Die

Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,

Amt für Verkehr und Straßenwesen

Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

- nachfolgend „*Auftraggeber*“ genannt -

und die

Arbeitsgemeinschaft SHP Ingenieure /

Planungsgemeinschaft Verkehr PGV-Alrutz / KCW GmbH

Plaza de Rosalia 1

30449 Hannover

- nachfolgend „*Auftragnehmer*“ genannt -

schließen folgenden

Werkvertrag

Präambel

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung des DOSB ist am 21. März 2015 dem Votum des DOSB-Präsidiums vom 16. März 2015 gefolgt und hat beschlossen, Hamburg als Ausrichterstadt der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024/2028 für die Bundesrepublik Deutschland zu nominieren.

Am 15.09.2015 wird der DOSB gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg die Bewerbung beim IOC anmelden (Expression of Interest – Brief des DOSB und des Ersten Bürgermeisters der FHH an das IOC zur Interessenbekundung). Im Herbst 2015 (zwischen September und November) wird die Bevölkerung Hamburgs in einem Referendum über eine Bewerbung abstimmen.

Die Bewerbung ist nicht allein auf die Durchführung der Sportveranstaltung – sondern insgesamt auf eine nachhaltige Stadtentwicklung ausgerichtet. Die Spiele zielen in ihrem „Erbe“ insbesondere auf die Entwicklung eines neuen, einzigartigen Stadtteils – die OlympicCity. Dort sind zunächst die Hauptaustragungsstätten der Olympischen und Paralympischen Spiele verortet. Der neue Stadtteil OlympicCity bildet das Herz der Olympischen und Paralympischen Spiele, der anschließend zu einer lebendigen Erweiterung der Hamburger Innenstadt und der angrenzenden HafenCity wird. Die Durchführung der Olympischen und Paralympischen Spiele markiert in diesem perspektivischen Stadtentwicklungsprozess eine wesentliche Etappe.

Bis zum 08.01.2016 muss das sogenannte Mini Bid Book übergeben werden (offizielle Bewerbung als Kandidatenstadt), das Antworten auf den Fragenkatalog des IOC zu elf Themenbereichen enthält. Einen elementaren Baustein stellt dabei der Bereich Mobilität dar (Themenbereich #5 Transport).

Die FHH beabsichtigt daher, ein Mobilitätskonzept für die Bewerbung zur Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 erarbeiten zu lassen. Es gilt, gegenüber dem IOC und der Hamburger Bevölkerung deutlich aufzuzeigen, dass Hamburg für Olympische und Paralympische Spiele 2024 über ein robustes und nachhaltiges Verkehrs- und Transportsystem verfügt, dem ein tragfähiges Mobilitätskonzept zugrunde liegt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der *Auftragnehmer* übernimmt unter der Kurzbezeichnung

Mobilitätskonzept für die Bewerbung zur Ausrichtung der

Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 (Mobilitätskonzept Spiele 2024)

die in der Aufgabenbeschreibung vom 26.03.2015 (Anlage 1) im Einzelnen beschriebenen Aufgaben.

- (2) Der *Auftraggeber* ist zudem berechtigt, den *Auftragnehmer* mit begleitenden Leistungen im Rahmen der Leistungserbringung zu beauftragen.
- (3) Schließlich ist der *Auftraggeber* berechtigt, den *Auftragnehmer* auf der Grundlage dieses Vertrages mit der Erstellung des erforderlichen Mobilitätskonzepts für eine eventuelle Bewerbung des *Auftraggebers* für die Olympischen und Paralympischen Spiele 2028 zu beauftragen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage und Gegenstand dieses Vertrags sind in der nachfolgenden Reihenfolge

- die Regelungen dieses Vertrags
- die Aufgabenbeschreibung des *Auftraggebers* vom 26.03.2015 (Anlage1)
- das Bearbeitungskonzept (Angebot Teil A1) des *Auftragnehmers* vom 24.04.2015 (Anlage 2),
- das ausgefüllte Preisblatt (Angebot Teil A2) des *Auftragnehmers*(Anlage 3)

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, die in § 1 genannten Dokumente gemäß den Anforderungen der Aufgabenbeschreibung und den branchenüblichen Standards zu erstellen sowie sie zu den vereinbarten Terminen dem *Auftraggeber* vorzulegen.
- (2) Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, die im Angebot (Anlage 2) benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Leitung und Durchführung des Projektes einzusetzen. Im Falle von Krankheit oder Kündigung der benannten Mitarbeiter kann der *Auftragnehmer* andere Personen mit der Durchführung des Projektes betrauen. Ein Wechsel der im Angebot benannten Personen ist dem *Auftraggeber* vorher anzuzeigen und unterliegt deren Zustimmung. Der *Auftraggeber* wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (3) Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des *Auftraggebers*. Für die im Angebot benannten Unterauftragnehmer ist die Zustimmung hiermit erteilt.
- (4) Der *Auftragnehmer* hat den Auftrag nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik durchzuführen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken sowie der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit dem *Auftraggeber* (§ 8 Absatz 1) ist der *Auftragnehmer* im Übrigen bei der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Notwendige Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei unveränderter Leistungsbeschreibung werden nicht zusätzlich vergütet.

§ 4 Leistungstermine/Abnahme

- (1) Die vertragliche Leistung ist bis zum

31.10.2015

zu erbringen. Die Termine für die einzelnen Arbeitsphasen ergeben sich aus der Aufgabenbeschreibung (Anlage 1); hierbei ist insbesondere die Frist zur Erbringung bestimmter Leistungsteile bis zum

28.09.2015

zu beachten (Anlage 1).

Änderungen bzw. Präzisierungen erfolgen in Absprache mit der zuständigen Projektleitung (§ 8 Absatz 1) des *Auftraggebers* und gelten nur, wenn sie von der Projektleitung des *Auftraggebers* schriftlich bestätigt worden sind.

- (2) Die vom *Auftragnehmer* im Rahmen des Auftrags für den *Auftraggeber* gefertigten Unterlagen sind gemäß den in Anlage 1 definierten Anforderungen vorzulegen.
- (3) Die Leistungen des *Auftragnehmers* werden förmlich abgenommen.

§ 5 Vergütung

- (1) Der *Auftragnehmer* erhält für die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringende Leistung eine Vergütung in Höhe von

(in Worten: a [REDACTED]
[REDACTED] Euro)

- (2) zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer.
- (3) Bei der Vergütung handelt es sich um eine Pauschale, die sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag, einschließlich aller Auslagen und Nebenkosten, die in Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag anfallen, abdeckt. Notwendige Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei unveränderter Aufgabenbeschreibung (Anlage 1) werden nicht zusätzlich vergütet.
- (4) Die Vergütung wird nach Abnahme der Leistung fällig. Der *Auftragnehmer* ist berechtigt, Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen, jedoch nicht unter einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro und nur bis zu 90% der fertig gestellten Leistungen.
- (5) Die Zahlungen sind in Form von Rechnungen anzufordern. Dabei sind die zahlungsbegründenden Leistungsinhalte (Leistungsfortschritt) darzustellen. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als "Zweitschrift" kenntlich zu machen. Die Rechnungen sind mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (6) Erbringt der *Auftragnehmer* Leistungen, für die eine aufwandsabhängige Vergütung vereinbart ist, so gilt folgendes:
 - a. Grundlage der Vergütung sind die im Honorarangebot (Anlage 3) enthaltenen Tagessätze. Sie verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten, insbesondere auch der Reisekosten. Unterschreitet der Aufwand den Zeitraum von acht Stunden pro Tag, so wird der Tagessatz nur anteilig vergütet. Für Reisezeiten wird der tatsächliche Zeitaufwand auf der Basis eines halben Tagessatzes vergütet. Pro Tag und Mitarbeiter wird maximal ein Tagessatz vergütet.
 - b. Aufwandsabhängige Vergütungen sind nur geschuldet, wenn sie zuvor ausdrücklich vom *Auftraggeber* beauftragt wurden. Hierzu legt der *Auftragnehmer* vor Ausführung eine prüffähige Kalkulation des prognostizierten Aufwandes vor. Die vorgelegte und vom *Auftraggeber* genehmigte Kalkulation ist als Festpreis verbindlich.
 - c. Der *Auftraggeber* erhält ein vertragliches Preisprüfungsrecht gem. VO PR Nr. 30/53.

d. Der Auftragnehmer erstellt monatlich im Nachhinein Rechnungen. Dabei sind die Zahlungsbegründenden Leistungsinhalte (Leistungsfortschritt) darzustellen und die Aufwandslisten für jeden Mitarbeiter vorzulegen. Dort ist die entsprechende Tätigkeit zu benennen und der tatsächliche Zeitaufwand einzutragen. In den Rechnungen ist die Projektbezeichnung gemäß diesem Vertrag anzugeben. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als "Zweitschrift" kenntlich zu machen.

§ 6 Untersuchungsmaterial und Geheimhaltung

- (1) Der Auftrag ist unter Berücksichtigung der von dem *Auftraggeber* bereits gesammelten Ergebnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen auszuführen. Es muss insbesondere vermieden werden, dass im Rahmen des Auftrages Untersuchungen wiederholt und Doppelarbeiten geleistet werden. Darum werden dem *Auftragnehmer* die vorhandenen Unterlagen zugänglich gemacht, soweit ihre Weitergabe datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (2) Sofern dem *Auftragnehmer* von Stellen des *Auftraggebers* Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbezieharen Mitarbeiterdaten überlassen werden, wird er diese ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages verwenden. Der *Auftragnehmer* wird die Daten unverzüglich löschen bzw. ihm überlassene Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbezieharen Mitarbeiterdaten unverzüglich zurückgegeben, sobald die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Auftrages nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Selbst vom *Auftragnehmer* z.B. im Rahmen von Mitarbeiterbefragungen u.ä. erstellte Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbezieharen Mitarbeiterdaten sind nicht an den *Auftraggeber* auszuhändigen. Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* entsprechende Ergebnisse nur in aggregierter und anonymisierter Form übermitteln. Der *Auftragnehmer* wird die von ihm erstellten Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbezieharen Mitarbeiterdaten nach Gebrauch fachgerecht vernichten. Eine darüber hinaus gehende oder abweichende Nutzung ist unzulässig.
- (4) Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen oder personenbezieharen Mitarbeiterdaten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Sicherungsmaßnahmen nach § 8 HmbDSG. Der *Auftragnehmer* unterwirft sich insoweit der Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.
- (5) Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Vorgänge - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der *Auftragnehmer* hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des *Auftragnehmers*. Der *Auftragnehmer* hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und einem Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung gilt auch für andere Firmen und Personen, die ggf. vom *Auftragnehmer* - nach Zustimmung des *Auftraggebers* (§ 3) - herangezogen werden.

§ 7 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- (1) Vom *Auftragnehmer* zur Vertragserfüllung angefertigte oder erworbene Unterlagen sind an den *Auftraggeber* herauszugeben. Sie werden dessen Eigentum. Insbesondere müssen übergebene Daten und Dokumentation(en) einen Stand darstellen der es einem Fachkundigen erlaubt, damit vom erreichten Arbeitsstand des Auftragnehmers ausgehend weiter zu arbeiten. Bei Miete, Leasing oder Nutzungsrechten ist das Verfahren mit dem

Auftragnehmer vorher abzustimmen. Die dem *Auftragnehmer* überlassenen Unterlagen sind dem *Auftraggeber* spätestens nach Auftragerfüllung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Für die Überlassung dieser Unterlagen dürfen dem *Auftraggeber* keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

- (2) Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die vom *Auftragnehmer* erarbeiteten Teilleistungen, soweit der *Auftraggeber* für diese Verwendung hat.

§ 8 Zusammenarbeit

- (1) Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit der Projektleitung des *Auftraggebers* durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsphasen in angemessener Weise zu unterrichten.
- (2) Werden personenbezogene oder personenbeziehbare Mitarbeiterdaten erhoben, so sind die dafür vorgesehenen Fragenkataloge (Fragebögen, Interviewleitfäden o.ä.) mit dem *Auftraggeber* rechtzeitig vor Gebrauch abzustimmen.
- (3) Beide Parteien benennen jeweils einen/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig.
- (4) Der *Auftraggeber* wird den *Auftragnehmer* nach Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Fühlt sich der *Auftragnehmer* durch fehlende Mitwirkung oder anderweitig durch den *Auftraggeber* behindert, so kann er sich hierauf nur berufen, wenn er dies in Form einer Behinderungsanzeige unverzüglich schriftlich bei der Projektleitung des *Auftraggebers* geltend macht.

§ 9 Übergang des Vertrages auf die Bewerbungsgesellschaft

Die FHH schließt diesen Vertrag im Vorgriff auf die geplante, noch zu gründende Bewerbungsgesellschaft. An dieser Bewerbungsgesellschaft werden DOSB und FHH in noch zu bestimmendem Anteilsverhältnis beteiligt sein. Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt der *Auftragnehmer* sein ausdrückliches Einverständnis mit der Übertragung aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf die noch zu gründende Bewerbungsgesellschaft. Ebenso stimmt er dem Eintritt der Bewerbungsgesellschaft als Vertrags- und Ansprechpartner in sämtliche mit ihm bestehenden vertraglichen Beziehungen anstelle der FHH ausdrücklich zu.

§ 10 Rechte und Pflichten nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet der Auftraggeber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (3) Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Der *Auftraggeber* kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn dem *Auftraggeber* nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihm nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die ihn, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für den *Auftraggeber* unzumutbar ist.

- (4) Zu den Urheber- und Nutzungsrechten vereinbaren die Parteien:

1. Der *Auftraggeber* ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, § 10 Absatz 3 HmbTG verpflichtet, das Mobilitätskonzept (im Folgenden: das Werk) im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.

2. Soweit das Werk urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* zu diesem Zweck bereits jetzt sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Werk zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt er dem *Auftraggeber* das Recht ein, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, beliebig zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Der *Auftragnehmer* gestattet dem *Auftraggeber*, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

3. Der *Auftragnehmer* verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und wegen gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

4. Auftragsdaten und -ergebnisse sowie Graphiken, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Vorlagetexte für Internet-Darstellungen etc. sind vom *Auftragnehmer* frei von Rechten Dritter zu liefern.

5. Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 11 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Veröffentlichungen im Übrigen

Sofern oder solange der *Auftraggeber* das Werk bzw. die Ergebnisse des Auftrages nicht nach § 10 dieses Vertrages im Informationsregister veröffentlicht hat, gilt Folgendes:

1. Soweit rechtlich zulässig, überträgt der *Auftragnehmer* die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach sonstigem Schutzrecht schutzfähige Arbeitsergebnis (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen), das von ihr/ihm allein oder mit anderen im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit / dem Projekt für den *Auftraggeber* erstellt worden ist, im Zeitpunkt seiner Entstehung an den *Auftraggeber*. Ferner überträgt er das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung, zu Veränderung – auch durch Dritte - an diesen Arbeitsergebnissen an den *Auftraggeber*. Im Falle der Veröffentlichung ist der *Auftraggeber* berechtigt, aber nicht verpflichtet, den *Auftragnehmer* als Autor zu benennen.

2. Der *Auftragnehmer* darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen) nur mit Einwilligung des *Auftraggebers* Dritten bekannt machen oder veröffentlichen.

3. Auftragsdaten und -ergebnisse sowie Graphiken, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Vorlagetexte für Internet-Darstellungen etc. sind frei von Rechten Dritter zu liefern. Alle bei der Auftragsdurchführung entstehenden Nutzungsrechte, insbesondere an durch den *Auftragnehmer* entwickelten Konzepten und Ideen sowie die Rechte an sonstigen urheberrechtlich-fähigen Werken und Werkteilen gehen uneingeschränkt ausschließlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt auf den *Auftraggeber* über.

4. Das Unterhalten eigener Internetseiten zu dem von ihm betreuten Auftrag ist dem *Auftragnehmer* nicht gestattet. Zulässig ist lediglich ein Hinweis in Form eines Links auf eine gegebenenfalls bestehende Internetseite des *Auftraggebers*.

Der *Auftragnehmer* ist nur mit vorheriger Zustimmung des *Auftraggebers* berechtigt, die Tatsache der Auftragserteilung oder Auftragsinhalte in Medienkommunikationen zu erwähnen.

5. Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 12 Kündigung

- (1) Der *Auftraggeber* hat das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem *Auftragnehmer* jederzeit ganz oder zu einem Teil zu kündigen.
- (2) Kündigt der *Auftraggeber* den Vertrag, wird der *Auftragnehmer* unverzüglich alle vertragsgegenständlichen Unterlagen möglichst in elektronischer Form an dem *Auftraggeber* übermitteln. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem *Auftragnehmer* nicht zu.
- (3) Kündigt der *Auftraggeber* aus einem Grunde, den der *Auftragnehmer* nicht zu vertreten hat, erhält der *Auftragnehmer* die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen.
- (4) Der *Auftragnehmer* darf den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

§ 13 Vertragsänderungen und -ergänzungen

- (1) Wenn der *Auftragnehmer* der Auffassung ist, dass Anforderungen, die der *Auftraggeber* während der Auftragsbefüllung stellt, zu einer Erweiterung der Aufgabenbeschreibung führen und nicht innerhalb der vereinbarten Vergütung durchgeführt werden können, so wird er dies unverzüglich schriftlich anzeigen und ein entsprechendes Angebot mit Vorkalkulation vorlegen. Unterlässt der *Auftragnehmer* die Anzeige, steht ihm ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nicht zu.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

§ 14 Ausschlusserklärung bezüglich Scientology

Der *Auftragnehmer* erklärt,

1. dass er nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet,

2. dass weder er noch seine Mitarbeiter Kurse und Seminare nach L. Ron Hubbard besuchen,
3. dass er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung seines Unternehmens (zur Durchführung von Schulungsseminaren) ablehnt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des *Auftragnehmers* und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Bedingungen des *Auftragnehmers*, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur, wenn und soweit sie von dem *Auftraggeber* ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- (3) Die Abtretung einer Forderung des *Auftragnehmers* aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg rechtswirksam. Der *Auftragnehmer* hat die Abtretungsanzeige dem *Auftraggeber* vorzulegen. Die Finanzbehörde teilt dem *Auftragnehmer* und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung mit.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Hamburg, 1.6.2015
(Datum)

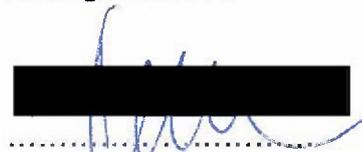
Hannover, 1.6.2015
(Ort, Datum)

Für den Auftraggeber / Stadt:


.....

.....

Auftragnehmer/in:


.....

Plaza de Rosalia 1
30449 Hannover
Tel. 0511.3584-450
Fax 0511.3584-477
SHP Ingenieure

Anlagen:

- Anlage 1: Aufgabenbeschreibung des Auftraggebers
- Anlage 2: Bearbeitungskonzept des Auftragnehmers (Angebot Teil A1)
- Anlage 3: ausgefülltes Preisblatt des Auftragnehmers (Angebot Teil A2)